

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom 22. November 1995 in der Fassung vom 15. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) geführt.“

§ 2

§ 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.“

§ 3

1. Nr. 2 der Zuständigkeitstabelle in § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

”

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500.000	500.001	2.500.000	über 2.500.001
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	unbegrenzt	---	---	---

“

2. Nr. 12 b der Zuständigkeitstabelle in § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

”

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
12	b) Mehrausgaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	125.000	125.001	1.000.000	über 1.000.001

”

§ 4

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingeführt:

„§ 10 a Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister